



Zahl: 640-4/A/6034/2022\_bl  
Schwaz, den 15.09.2022

Betreff: Ernst-Knapp-Straße – Abtragsarbeiten beim Bauvorhaben  
Mair/Kaltenhauser/Reitler – Vornahme von Grabungsarbeiten im  
Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Michael Müller – 0664/353 7860  
Bauführer:

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Ernst-Knapp-Straße durch die Firma Gallzeiner Erdbau GmbH, Gallzein 68c, 6222 Gallzein, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 23.09.2022, ab 13:00 Uhr, bis 26.09.2022 bis 06:00 Uhr, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Ernst-Knapp-Straße wird für die Abbrucharbeiten für den gesamten Verkehr in Höhe des Objektes Ernst-Knapp-Straße 19 gesperrt.
2. Für Fußgänger wird entlang der Hofstelle Oberhofer eine zumindest 1,20 m breite durchgängige Fußwegverbindung aufrecht erhalten.
3. Im Kreuzungsbereich Ernst-Knapp-Straße/Lergetporerstraße ist eine vollflächige Abplankung sowie das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 und eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
4. Im Kreuzungsbereich Ernst-Knapp-Straße/Mag.-Außerhofer-Straße ist ein Verkehrszeichen „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit dem Zusatz „Ernst-Knapp-Straße gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 und eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen. In Höhe der Hofzufahrt Oberhofer/Ernst-Knapp-Straße 17 ist eine vollflächige Abplankung sowie das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 aufzustellen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu

erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:

  
(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Gallzeiner Erdbau GmbH, Gallzein 68c, 6222 Gallzein  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz